



Lfd. Nr.: S/10/161

**Protokoll über die Abstimmung im Umlaufverfahren
Über die Beschlussempfehlung und den Antrag zum Bayerischen
Hochschulinnovationsgesetz**

Der Vorstand hat die Dringlichkeit dieses Antrags festgestellt.

Am Umlaufverfahren haben 19 Mitglieder teilgenommen, womit die Beschlussfähigkeit gewahrt ist. Die Abstimmung dauerte 47 Stunden und 59 Minuten, von Montag, den 7. Juni 2021 um 21:01 Uhr bis Mittwoch, den 9. Juni 2021 um 21:00 Uhr. Ein Verlangen nach §14 Abs. 3 der Geschäftsordnung wurde nicht gestellt.

Es haben 19 Mitglieder mit Ja, 0 mit Nein und 0 mit Enthaltung gestimmt.

Damit ist dieser Antrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Bayreuth, 10. Juni 2021

Marlene Tillack
Vorsitzende

Friederike Schick
Stellvertretende Vorsitzende

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Drucksache S/10/158



Studierendenparlament

Universität Bayreuth, Studierendenparlament

95440 Bayreuth

An das

Studierendenparlament

über den Vorstand

- zur Abstimmung im Umlaufverfahren -

Drucksache S/10/158

Im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 07.06.2021

Betreff:

Liebe StuPa-Mitglieder,

anbei erhalten Sie den Antrag auf Verabschiedung einer Stellungnahme des StuPa zum Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes. Er ist das Ergebnis der Arbeit des Hochschulgesetz-Ausschusses. Der Antrag wurde in einer hochschulöffentlichen Ausschusssitzung am Montag besprochen und von den Mitgliedern des Ausschusses dem StuPa zur Annahme empfohlen. Ich bitte deshalb um eure Zustimmung.

Viele Grüße

Felix Mork

Vorsitzender Ausschuss Hochschulgesetz

Stellvertretend für die Ausschussmitglieder



Felix Mork | Vorsitzender Ausschuss Hochschulgesetz

Studierendenparlament, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth, Tel. 0921-55 5296

frei.stupa@uni-bayreuth.de

Drucksache S/10/158

Studierendenparlament

Drucksache **S/10/158**

10. Wahlperiode

7. Juni 2021

Antrag

von Felix Mork

Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes



Felix Mork | Vorsitzender Ausschuss Hochschulgesetz

Studierendenparlament, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth, Tel. 0921-55 5296

frei.stupa@uni-bayreuth.de

Antragstext

I. Das Studierendenparlament möge folgende Positionen zum Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (HIG) beschließen:

1. Inhalte einer eigenen Stellungnahme

a. Das StuPa spricht sich im Entwurf des HIG für folgende Änderungen aus und möchte dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese Änderungswünsche in einer eigenen Stellungnahme darlegen (konkrete Normvorschläge im Teil A der **Anlage 1**):

- im Bereich Aufgaben der Hochschulen:
 - die Förderung von musischen und kulturellen Belangen sowie dem Sport soll wie bisher als Aufgabe der Hochschulen verankert sein
 - die eindeutige Anwendbarkeit des Ziels der klimaneutralen Verwaltung bis 2030 auf die Hochschulen
 - weiterhin die öffentliche Unterrichtung über die Aufgabenerfüllung sowie entsprechende Berichte bei Aufgaben ohne universitätsinterne Überprüfungsstrukturen
- im Bereich Interne Governance und Gremiendemokratie:
 - die Belange der Nachhaltigkeit sind bei wirtschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen
 - die Verantwortung für die Feststellung des Wirtschaftsplans oder eines Körperschaftshaushaltes soll nach Maßgabe der Grundordnung entweder Senat oder Hochschulrat übertragen werden können und nicht grundsätzlich beim Hochschulrat liegen
 - im Gesetz soll festgehalten, dass sich die Zusammensetzung von Gremien nach „Qualifikation, Größe, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder“ richten soll, statt nur ein „angemessenes Stimmgewicht“ für die Statusgruppen vorzuschreiben oder eines, das eine effektive Mitarbeit sicherstellt
 - die akademischen Selbstverwaltungseinheiten/Fakultäten sollen weiterhin Personen haben, die für Lehre und Studium zuständig sind (also Studiendekan*innen). Die Wahl von Dekan*innen durch die Fakultätsräte soll im Gesetz fixiert werden
- im Bereich Soziales und Gleichstellung:
 - Die Möglichkeit Gebühren für soziale Betreuung von Nicht-EU-Ausländer*innen zu erheben, soll gestrichen werden, da sie ein Einfallstor für Studiengebühren sind.
 - die Hochschulen sollen die Gleichberechtigung aller Geschlechter fördern und damit die Belange von nicht-binären Personen stärker als bisher im Entwurf berücksichtigt werden
 - die Diskriminierungskriterien sollen gegenüber dem bisherigen Entwurf ausgeweitet werden, um auch Diskriminierung wegen der sexuellen Identität, des Alters oder einer Erkrankung bzw. Behinderung einzubeziehen und die Hochschulen hier zu Schutzmaßnahmen zu verpflichten



- die Studierendenvertretung soll in Zukunft auch die Aufgabe bekommen, die Chancengleichheit unter den Studierenden zu fördern, sowie die politische Bildung der Studierenden zu fördern
- die Studierendenwerke sollen als neue Aufgabe den Betrieb von psychologischen Beratungsstellen zugewiesen bekommen
- im Bereich Lehre und Studium:
 - es soll weiterhin Studienzuschüsse geben, bei deren Verteilung die Studierenden paritätisch mitwirken, die Höhe ist an die Tarifentwicklung und Studierendenzahlen anzupassen.
 - Die Kompetenz von Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soll weiterhin beim Senat liegen und nicht zur Hochschulleitung übergehen
 - mündliche Prüfungen sollen weiterhin verpflichtend von mindestens eine*r Prüfer*in und eine*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen werden, eine Möglichkeit, nur eine*r Prüfer*in einzusetzen, lehnen wir ab

b. Diese Änderungswünsche sollen sich nach Möglichkeit auch in der Stellungnahme der Universität Bayreuth zum Hochschulgesetz wiederfinden.

2. Haltung bezüglich der LAK-Stellungnahme

Das StuPa stimmt außerdem dem Entwurf der Stellungnahme der Landes-Asten-Konferenz zu. Diese umfasst zum einen sämtliche oben genannten Punkte mit folgenden Ausnahmen:

- die Feststellung von Wirtschaftsplan und Körperschaftshaushalt entweder durch Senat oder Hochschulrat nach Maßgabe der Grundordnung (s.o.)
- statt der Zusammensetzung von Gremien nach „Qualifikation, Größe, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder“ sollen die Hochschullehrer*innen dort immer eine Mehrheit von genau einem Sitz haben. Weitere Vorschriften werden nicht getroffen (s.o.)
- statt der Zusammensetzung des Senats primär nach Verantwortung und der Betroffenheit der Mitglieder in seinen Aufgaben, sowie zusätzlich nach Qualifikation, Größe, Funktion sollen alle Gruppen ein angemessenes Stimmgewicht haben, Juniorprofessor*innen vertreten sein und die Hochschullehrer*innen-Mehrheit entfallen
- die Kopplung der Verteilung der Mitgliedergruppen bei den internen Hochschulratsmitgliedern an die Verteilung der Mitgliedergruppen im Senat

Die oben genannten Abweichungen sollen in die Stellungnahme der LAK eingebracht bzw. entsprechende Änderungen erreicht werden (konkrete Normvorschläge in Teil A bzw. Teil B der **Anlage 1**). Die Unterstützung des StuPa für die Stellungnahme der LAK bleibt unabhängig davon, ob sich diese Änderungswünsche in der endgültigen Stellungnahme wiederfinden.



Weiterhin umfasst die Stellungnahme der LAK (Entwurf in **Anlage 2**) unter anderem folgende Änderungswünsche für den Entwurf des HIG:

- im Bereich Interne Governance und Gremiendemokratie:
 - die Einführung eines*einer Vizepräsident*in mit Zuständigkeit für den Bereich Nachhaltigkeit
 - die Beteiligung an Unternehmen nach Art. 16 soll nur erfolgen, wenn nicht nur der Hochschulrat als Ganzes, sondern auch seine hochschulangehörigen Mitglieder mehrheitlich zustimmen
 - die Amtszeit von Gremienmitgliedern soll auf maximal fünf Jahre beschränkt werden
 - eine Amtszeitbeschränkung des*der Präsident*in auf maximal acht Jahre und die Limitierung auf einmalige Wiederwahl
 - die Vorschrift, dass die nicht-hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats sowohl von Mitgliedern des Senats als auch dem*der Präsident*in vorgeschlagen werden können. Nach dem aktuellen Entwurf liegt das Vorschlagsrecht allein bei dem*der Präsident*in
 - Bei Hochschul- und Rahmenverträgen sollen immer alle Statusgruppen, insbesondere die akademischen Selbstverwaltungseinheiten eingebunden werden
- im Bereich Lehre und Studium:
 - die Aufwertung der Vorschriften zur Durchführung von Lehrevaluationen: Statt einer „Kann“-soll eine „Soll“-Formulierung gewählt werden
 - die Festlegung der Dauer des Studienjahres und seines Beginns durch zentrale Rechtsverordnung statt der völligen Deregulierung
- sonstige Punkte:
 - Konkretisierung der Definition von Freiheit der Lehre und des Studiums
 - Einführung eines konsequenten Transparenzregister, Formulierung der LAK ist aktuell unkonkret und nicht zielführend

II. Umsetzung und Berichtspflicht

Das StuPa beauftragt die Mitglieder des Ausschusses zum Hochschulgesetz und insbesondere seinen Vorsitzenden, sich für die Umsetzung der Änderungswünsche nach **Punkt I.** starkzumachen. Das StuPa verpflichtet die Mitglieder des Ausschusses zum Hochschulgesetz, schriftlich über den Erfolg der Bemühungen zu berichten.



Begründung

Allgemeines

Nach langer Wartezeit wurde am 18. Mai der Referent*innenentwurf zum neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz veröffentlicht. Nachdem das StuPa bereits im Dezember einen Ausschuss zur Hochschulgesetzreform eingesetzt hatte, stellt dieser Antrag nun das Ergebnis seiner Arbeit dar.

Zum einen würde das StuPa nach Verabschiedung des Antrags seine eigene Stellungnahme abgeben. Das kann aus unserer Sicht helfen, bestimmte Anliegen nochmals zu betonen und ihre Erfolgschancen im Gesetzgebungsprozess zu erhöhen. Wir haben uns dabei auf diejenigen Themen fokussiert, die aus Sicht des Ausschusses besonders wichtig sind, da uns die begrenzte Relevanz der Meinung des StuPa Bayreuth durchaus bewusst ist. Wir wollen deshalb eine zu umfassende Positionierung unsererseits vermeiden und uns lieber auf die besonders relevanten Punkte konzentrieren, um ihre Chancen auf Berücksichtigung zu erhöhen.

Zum anderen wird auch die LAK eine eigene Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Diese wird natürlich mehr ins Detail gehen. Der Antrag stellt dabei fest, dass das StuPa diese Stellungnahme als zentrale Positionierung der bayerischen Studierendenschaft grundsätzlich unterstützt. Nur an wenigen Stellen sehen wir Änderungsbedarf. Diese Punkte sind aus Sicht des Ausschusses aber nicht so relevant, dass sie unsere Unterstützung für die Stellungnahme insgesamt beeinträchtigen sollten, selbst wenn die Änderungen von der LAK nicht aufgenommen werden.

Weiter unten findet ihr eine detaillierte Begründung für alle Forderungen aus dem Antrag. Kommt bei Rückfragen gerne auf mich oder die anderen Ausschussmitglieder zu. Wir würden uns sehr über eure Zustimmung freuen.

I. zu I.1.a. (Inhalte einer eigenen Stellungnahme)

1. Aufgaben der Hochschule

Kultur- und Sportförderung:

Ohne die entsprechende Aufgabeneröffnung entfällt insbesondere die Grundlage für den allgemeinen Hochschulsport. Die Hochschulen wären dann nicht mehr verpflichtet entsprechende allgemeine Angebote abseits der Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen. Ebenso wäre es mit der Zurverfügungstellung von Einrichtungen zur kulturellen oder musischen Betätigung außerhalb des Forschungs- und Lehrangebots. Wir halten dies für ein Versehen des Ministeriums, auch weil diese Aufgaben weiterhin bei der Studierendenvertretung in Art. 18 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 BayHIG enthalten sind. Der Wegfall hätte jedoch Folgen für die sportliche Betätigung und die kulturelle Verwirklichung der Studierenden an unserem Campus. Die Studierendenvertretung könnte die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ohne Infrastruktur, die nur die Universität zur Verfügung stellen kann, gewährleisten. Deswegen ist die „alte“ Aufgabeneröffnung auch in das neue Hochschulgesetz zu übernehmen.



Klimaschutzziel:

Die Staatsregierung vertritt in der Gesetzesbegründung die Auffassung, dass durch die Erwähnung des Klimaschutzes „alle Hochschulen zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind“. Dies kann man jedoch durchaus in Zweifel ziehen, da es sich erstmal nur um eine Aufgabeneröffnung handelt. In der Gesetzesbegründung wird sogar noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Vorbildfunktion des BayKlimaG nur für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung gilt. Ein ausdrücklicher erweis auf den Art. 3 Absatz 1, der eben diese Vorbildfunktion festhält, würde also diese Unklarheit beseitigen. Da die Staatsregierung anscheinend auch darauf hinaus möchte, dürfte eine Klarstellung also eigentlich kein Problem darstellen.

Transparenz bei der Aufgabenerfüllung:

Ein erweiterter Aufgabenkatalog der Hochschulen erscheint mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen in Deutschland und der Welt sinnvoll, jedoch ist eine reine Anhäufung ohne Kontrolle nicht zielführend. Um trotz der angestrebten Deregulierung und Eigenverantwortung der Hochschulen eine zwingende Selbstkontrolle zu erreichen soll die nach dem Entwurf wegfallende öffentliche Unterrichtung über die Aufgabenerfüllung wieder eingefügt werden. Da dies aber bisher oft nur einen reinen - auch legitimen - selbstdarstellerischen Charakter hatte, wird dies um eine Berichtspflicht mit minimalen inhaltlichen Vorgaben ergänzt. Diese gilt nur für die Aufgabenbereiche, in denen der Hochschule keine anderweitige Qualitätssicherung und innere Selbstkontrolle vorgegeben ist, um keine unnötigen Doppelstrukturen aufzubauen. Die Form des Berichts ist hierbei sehr flexibel gewählt und der Umgang damit den Hochschulen völlig freigestellt. Kritisch ist hier insgesamt die mangelnde Außentransparenz der Hochschulen nach dem neuen Gesetz anzumerken.

2. Interne Governance und GremiendemokratieNachhaltigkeit bei wirtschaftlichen Entscheidungen:

Diese Ergänzung soll sicherstellen, dass die Hochschulen bei der Verwendung ihrer Mittel oder Baumaßnahmen auf Nachhaltigkeitsaspekte achten.

Hochschuleigenen Entwicklungsplan:

Die Hochschulentwicklungspläne haben bisher den Zweck nach dem „Bottom-Up“-Prinzip (insbesondere durch die Fakultätsentwicklungspläne) die langfristige Hochschulentwicklung lokal und landesweit mitzubestimmen. Die „neue“ strategische Hochschulsteuerung sieht eher ein System der landesweiten Steuerung, nach der dann u.a. auch die Hochschulverträge abgeschlossen werden. Die Entwicklungspläne sollen hierzu ein Gegengewicht bilden und auch den Mitgliedergruppen der einzelnen Hochschulen eine Mitbestimmung bei diesem sonst nur durch Staatsministerium und Hochschulleitungen begleiteten Prozess zu ermöglichen.

Feststellung des Wirtschaftsplans oder des Körperschaftshaushaltes:

Die Einführung der Wahlfreiheit bei der Frage welches Organ sowohl den Körperschaftshaushalt als auch (bei einem Globalhaushalt) den Wirtschaftsplan feststellt, hat den Hintergrund in der Besonderheit der Bayreuther Gremienstruktur. Der Senat besitzt an unserer Universität eine deutlich wichtigere Stellung als nach den gesetzlichen Grundlagen. Er ist deutlich involvierter in alle internen Abläufe und wird auch als allgemeines Abstimmungsgremium verwendet. Es würde also Sinn machen auch die zentralen Haushaltskompetenzen hier anzusiedeln. Zwar könnte die Universität auch über die weiterhin vorgesehene Abweichungsverordnung eine andere Kompetenzerteilung wahrnehmen, jedoch müsste dies dann vom Ministerium genehmigt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung reicht die Regelung über die Grundordnung. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist hingegen die externe Kontrolle durch Nicht-Universitätsangehörige sinnvoll, weshalb diese Zuständigkeit allein beim Hochschulrat verbleiben soll.

Allgemeine Gremienzusammensetzung:

Im Entwurf des BayHIG ist eine allgemeine Strukturnorm (Art. 30) vorgesehen, die bezüglich der Besetzung von Gremien nur die Vorgabe trifft, dass die verfassungsrechtlich vorgezeichneten Entscheidungsgarantien der Träger der Wissenschaftsfreiheit (Hochschullehrer*innen) beachtet werden müssen. Das garantiert im Endeffekt nur dieser Mitgliedergruppe einen bestimmten Anteil bzw. Einfluss, lässt jedoch die weitere Gestaltung völlig offen. Zwar ist es das Ziel des Gesetzes zu deregulieren, jedoch halten wir überhaupt keine Kriterien oder Richtlinien für gefährlich mit Blick auf die Mitbestimmung der anderen Gruppen. Der Art. 19 Absatz 6 BayHSchG, der die Einrichtung weiterer Gremien nach der Grundordnung vorsieht, enthält eine Zusammensetzungsregelung, die sich an Kriterien orientiert. Wir halten diese kriterienorientierte Richtlinie für sinnvoll, da sie sich dadurch die Zusammensetzung je nach Gremium flexibel anpassen lässt, ohne dabei die angemessene Mitbestimmung der Mitgliedergruppen zu unterlassen. Dabei wollen wir zudem das Kriterium „Größe“ ergänzen, um insbesondere mit Blick auf die Studierenden diesen Faktor miteinzubeziehen. Er soll nicht wie bei anderen radikalen Vorschlägen maßgeblich sein, aber eben auch nicht unbedeutend.

Akademischen Selbstverwaltungseinheiten:

Die Benennung von Studiendekan*innen hat sich als sinnvolles Instrument erwiesen, um in jeder Fakultät eine Ansprechperson für Lehrfragen zu haben, die besonders für Studierende wichtig ist. Im HIG-Entwurf sind sie aber nicht vorgesehen. Auch wenn in Bayreuth nach Aussage der Hochschulleitung keine Abschaffung dieses Postens geplant ist, soll er doch auch im Gesetz verankert werden, um sein Bestehen langfristig überall zu sichern. Außerdem sollte fixiert werden, dass Dekan*innen gewählt werden und nicht von oben ernannt werden können.

3. Soziales und Gleichstellung

Gleichberechtigung aller Geschlechter:



Der Entwurf des HIG fokussiert sich stark auf die binäre Geschlechteraufteilung in Männer und Frauen. Nicht-binäre Personen kommen quasi nicht vor. Das soll sich ändern, um die diversere Realität abzubilden. Die Hochschulen sollen deshalb verpflichtet sein, die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern.

Umfassender Diskriminierungsbegriff:

Zwar schafft der Entwurf umfassendere Vorgaben zum Schutz vor Diskriminierung als bisher im BayHSchG vorgesehen. Aber bei der Aufzählung der möglichen Diskriminierungskriterien bleibt er deutlich hinter dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zurück. Das wurde bereits von Stefan Kurth und Prof. Grünberger kritisiert, deren Stellungnahme das StuPa in der letzten Sitzung zugestimmt hat. Wir wollen diesen Punkt als StuPa aber auch nochmal separat vorbringen, um sicherzustellen, dass alle Menschen vor Diskriminierung geschützt sind – aus welchem Grund auch immer.

Aufgabe Chancengleichheit für die Studierendenvertretung:

Der Aufgabenkatalog der Studierendenvertretung ist bisher stark begrenzt und auch im Gesetzesentwurf ist keine Erweiterung vorgesehen. Wir glauben, dass eine starke Ausdehnung des Mandats der Studierendenvertretung von der Staatsregierung nicht unterstützt würde. Aber Fachschaften und StuPa sollen sich in Zukunft zumindest für Chancengleichheit unter den Studierenden auch offiziell einsetzen können. Gerade in Deutschland haben Nicht-Akademiker*innen immer noch signifikant schlechtere Chancen, eine Universität zu besuchen und oft Probleme, sich ins Studierendenleben einzufinden. Das ist ein Problem, das wir als Studierendenvertretung angehen sollten.

Aufgabe psychologische Beratung für die Studierendenwerke:

Bisher ist der Betrieb von psychologischen Beratungsstellen keine offizielle Aufgabe der Studierendenwerke, womit diese Tätigkeiten auch nicht vom Freistaat bezuschusst werden. Das sollte sich dringend ändern, damit die Studierendenwerke mehr Personal einstellen und dem deutlich gestiegenen Bedarf an psychologischer Unterstützung gerecht werden können.

4. Lehre und Studium

Studienzuschüsse:

Studienzuschüsse sind ein wichtiges Instrument der studentischen Mitbestimmung und der Verbesserung der Lehre. Während sie bisher im BayHSchG detailliert geregelt waren, fehlen sie im neuen Entwurf ganz. Wir wollen dafür sorgen, dass sie weiterhin gesetzlich geregelt sind, um ihren Erhalt zu sichern und damit die Qualität der Lehre fördern zu können.



Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen:

Der Entwurf sieht vor, dass die Zuständigkeit für diese Aufgaben der Hochschulleitung übertragen wird, diese aber nur nach Anhörung des Senats handeln darf. Das stellt aus unserer Sicht nicht nur eine Schwächung der universitären Demokratie, sondern auch zusätzliche Bürokratie dar. Statt dass Vorschläge direkt durch den Senat verabschiedet werden können, müssen sie den Umweg über die Hochschulleitung nehmen. Das trägt nicht zur Entbürokratisierung bei.

Mündliche Prüfungen:

Laut Entwurf können mündliche Prüfungen, die keine Abschlussprüfungen oder den letzten Versuch darstellen, in Zukunft von nur einer*r Prüfer*in abgenommen werden, anstatt dass zusätzlich mindestens ein*e Beisitzer*in dabei sein muss. Das schafft viel Raum für Subjektivität und unterbewusste Diskriminierung, gerade bei mündlichen Leistungen. Deshalb soll das bisherige System erhalten bleiben.

II. zu I.1.b. (Stellungnahme der Universität Bayreuth)

Nach Aussage der Hochschulleitung wird die Universität eine eigene Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Um die Erfolgsaussichten unserer Vorschläge zu erhöhen, wollen wir dafür sorgen, dass sich diese auch dort wiederfinden.

III. zu I.2. (Stellungnahme der LAK)

1. Abweichende Änderungswünsche

Bezüglich der ersten beiden Punkte kann jeweils zu den obigen Ausführungen verwiesen werden. Zur Zusammensetzung von Senat und Hochschulrat sind folgende Ausführungen zu machen:

Die **Zusammensetzung des Senats** soll sich abweichend zum Vorschlag der LAK auch wieder an Kriterien orientieren. Primär sollen hierbei aber „Verantwortung“ und „die Betroffenheit der Mitglieder in den Aufgaben nach Absatz 3“ herangezogen werden. Die anderen Kriterien greifen nur hilfsweise.

Bei der **Zusammensetzung der internen Hochschulratsmitglieder** soll die Verteilung im Senat widerspiegelt werden. Dies soll die Sitzverteilungsfrage vereinfachen und dem Umstand gerecht werden, dass bisher (anders in Bayreuth) der Hochschulrat zur Hälfte aus den Senatsmitgliedern bestand.

2. Entwurf der LAK-Stellungnahme

Die Begründung für die Änderungswünsche der LAK findet sich in ihrer Stellungnahme, die als Anhang mitversendet wird.



Drucksache S/10/158

Viele Grüße

Felix Mork

Vorsitzender Ausschuss Hochschulgesetz

Stellvertretend für die Ausschussmitglieder



Felix Mork | Vorsitzender Ausschuss Hochschulgesetz

Studierendenparlament, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth, Tel. 0921-55 5296

frei.stupa@uni-bayreuth.de